

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Juli 1993

Empfehlungen zum Thema: "Jugendhilfe und Schule"

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat die folgenden Empfehlungen zum Thema "Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule" in der 74. Arbeitstagung vom 05. Mai bis 07. Mai 1993 in Münster beschlossen.

Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter "Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule"

1. Vorbemerkung

Schule und Jugendhilfe sind Sozialisationsinstanzen, die beide den gesetzlichen Auftrag haben, unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Eltern die Erziehung und Bildung der Kinder zu fördern und zu gewährleisten. Das KJHG verpflichtet deshalb in § 81 Nr. 1 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Schule. Schulgesetze der Länder andererseits bestimmen, daß die Schule die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen habe (so z.B. § 1 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg), also ebenfalls ein - wenn auch deutlich schwächer formulierter - Kooperationsauftrag.

In den 70er Jahren wurde das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule im Zuge der Bildungsdebatte intensiv thematisiert, so auch durch den Beschluß der 41. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom November 1976 in Wuppertal zur "Stellung und Aufgabe der Jugendarbeit im Sozial-, Erziehungs- und Bildungsbereich unter besonderer Berücksichtigung der Ganztagschulen".

Ende der 80er Jahre setzte dann eine neuerliche Diskussion des Verhältnisses beider Bereiche zueinander ein, deren Ursachen vielschichtig sind:

Dem Wunsch von zunehmend mehr Eltern nach Angeboten der Ganztagsbetreuung kann ohne aufeinander abgestimmte Antworten von Schule und Jugendhilfe nicht adäquat entsprochen werden. Zugleich bilden wachsende

familiäre Erziehungsdefizite und gesellschaftlich bedingte Problemlagen nicht nur immer größere Herausforderungen an den pädagogischen Auftrag der Schule, sondern machen ein engeres Zusammenwirken mit der Jugendhilfe geradezu unabdingbar. Dies gilt ebenso für die Begleitung junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf. Dort nimmt sich die Jugendsozialarbeit besonders der benachteiligten Jugendlichen an, die immer mehr Schwierigkeiten haben, mit den steigenden Anforderungen der modernen Arbeitswelt und der verschärften Selektion auf dem Arbeitsmarkt zurechtzukommen. Aber auch bildungspolitische Konzepte wie die Öffnung der Schule für das Gemeinwesen bringen neue Berührungs- und Überschneidungspunkte von Schule und Jugendhilfe mit sich.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter legt deshalb neue Empfehlungen zum Thema "Jugendhilfe und Schule" vor, insbesondere zu den Bereichen Tagesbetreuung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz und Erziehungshilfen sowie Schulsozialarbeit. Sie sollen Schule und Jugendhilfe anregen, im Sinne von § 1 KJHG gemeinsam dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen und Benachteiligungen junger Menschen zu vermeiden oder abzubauen.

2. Die veränderte Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen als Herausforderung für Jugendhilfe und Schule

Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Veränderungen und Umbrüche, die sich in den letzten Jahren noch dramatisch beschleunigt haben, führten zu einem Abbröckeln herkömmlicher Orientierungs- und Lebensmuster - eine Entwicklung, die der 8. Jugendbericht der Bundesregierung mit den Begriffen Individualisierung und Pluralisierung umschreibt.

Wichtige Werte haben infolge dieser Veränderungen ihre allgemeine Geltung verloren, traditionelle soziale Milieus lösen sich auf, die Integrationskraft klassischer Großorganisationen wie Kirchen, Gewerkschaften und Parteien und damit auch ihre gesellschaftliche Bedeutung für Sinnstiftung und Wertvermittlung hat nachgelassen.

Auch kleine soziale Einheiten wie Familie und Nachbarschaft sind brüchiger geworden. Die Scheidungsraten steigen, ebenso die Zahl allein-erziehender Mütter und Väter. Berufliche Anforderungen und wechselnde persönliche Beziehungen verlangen persönliche Neuorientierung und sind häufig auch mit örtlichen Veränderungen verbunden. Das soziale Gefüge verändert sich nachhaltig, Kinder werden verunsichert. Kinder "er-leiden" Veränderungen, die sie selber nicht heraus-suchen und schon gar nicht beeinflussen können.

Viele Kinder wachsen als Einzelkinder auf. Straße und Wohnumfeld bieten den Kindern wenig Spiel- und Kontaktmöglichkeiten, sie sind zu gefährlich oder zu anregungsarm. Orte, wo Kinder entscheidende soziale Lernprozesse mit ihresgleichen machen, sind in immer stärkerem Maße nur noch Schule und Einrichtungen der Jugendhilfe wie Kindergarten, Jugendhaus oder Abenteuerspielplatz. Auch Erfahrungen, mit den eigenen Händen etwas gestalten zu können, selber mit anderen zu musizieren oder sich körperlich zu verausgaben, erleben Kinder in der Regel nur noch im Kunst- und Sportunterricht der Schule oder in der Jugendarbeit bzw. zuvor im Kindergarten.

Ansonsten dominiert die Erfahrung aus zweiter Hand, also aus Fernsehen, Video und Spielcomputer. Nicht wenige Kinder verbringen mehr Zeit vor diesen Medien, als ihnen von Erwachsenen für gemeinsame Gespräche und Aktivitäten gewidmet wird. Sowohl Lehrer als auch Eltern haben damit zugleich auch ihre Funktion als entscheidende Vermittler von Wissen, Verhaltensweisen und Wertorientierung verloren. Erziehung ist ein

schwieriges Geschäft in einer Zeit, in der die Erzieher sich selber immer wieder neu orientieren und behaupten müssen und wo sie den Kindern keine glaubhaften Versprechungen auf gesicherte und bessere Perspektiven für die Zukunft machen können.

Der Schule und der Jugendhilfe sind heute also grundlegende Sozialisationsfunktionen zugewachsen. Sie sind die bedeutsamsten Orte, an denen junge Menschen zusammenkommen. Erziehung und Bildung wird jedoch nicht nur von Pädagogen vermittelt. Die jungen Menschen suchen sich dort in den Gleichaltrigengruppen ihre eigenen Wege, führen untereinander ihre eigenen Auseinandersetzungen und tragen ihre eigenen Lebenspläne in diese Institution hinein.

Die Schule ist allerdings nach wie vor eine festgefügte Einrichtung, die sehr auf sich selber bezogen ist, zugleich jedoch immer deutlicher zu spüren bekommt, daß sie sich angesichts der Probleme, die junge Menschen heute in die Schule mitbringen, und angesichts geänderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen nicht mehr nur auf Wissensvermittlung konzentrieren kann. Zentrale Leitwerte der Schule, wie Bildungsauftrag und Vorbereitung auf den Beruf, werden hinterfragt oder nicht mehr als ausreichende Aufgabenstellungen gesehen. Von der Schulpolitik wird an die Schule deshalb heute verstärkt die Erwartung gerichtet, sich mehr als Lebensort von Schülern zu verstehen und das soziale Lernen als wichtigen Bestandteil schulischen Lebens zu fördern. Zugleich allerdings werden die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen nicht nur nicht geschaffen, sondern aufgrund finanzieller Restriktionen zunehmend verschlechtert.

In dieser Situation macht die Schule vom Angebot der Jugendhilfe als einer anderen, stärker lebenslagen- und problemorientiert arbeitenden Sozialisationsinstanz mehr Gebrauch. Jugendhilfe und Schule treten sich dabei zunächst eher fremd gegenüber und haben zugleich hohe Erwartungen aneinander. Lehrer haben die Vorstellung, Jugendhilfe könne Schülerprobleme und Erziehungsprobleme schnell lösen und so zur Entlastung der Unterrichtssituation beitragen. Sie sind zu wenig über Arbeitsweise und Instrumente der Jugendhilfe informiert und erwarten rasche Maßnahmen und Eingriffe wie Heimeinweisung, Sorgerechtsentzug, Beginn einer Therapie etc.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe andererseits erwarten, daß Lehrer in jungen Menschen nicht nur gute und schlechte Schüler sehen, sondern das familiäre und soziale Umfeld ebenso berücksichtigen, also sensibel für die gesamte Persönlichkeit eines jungen Menschen sind und entsprechend mit ihm umgehen.

Beide Seiten müssen sich also aufeinander zubewegen und voneinander lernen. Dies geht jedoch nicht, ohne daß der Jugendhilfe von der Schule zugestanden wird, auch auf die Eigenanteile der Schule an den "Problemfällen" hinzuweisen, deren Lösung sie von der Jugendhilfe erwartet.

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule soll im Folgenden unter zwei Blickwinkeln näher erörtert werden:

Zunächst geht es um den Bereich der allgemeinen Sozialisationsfunktionen (Tagesbetreuung, Jugendarbeit, Jugendschutz), dann um den Umgang mit Problemkonstellationen (Jugendsozialarbeit, Erziehungshilfe).

3. Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen für Kinder und Schule

Die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule ist für die Schulanfänger in den meisten Bundesländern bereits institutionalisiert. Hier geht es vorrangig darum, Kindern den Übergang in die Institution Schule zu erleichtern.

Die Bedeutung der notwendigen Begleitung von Schulkindern in deren von Familie, Schule und Kindertageseinrichtung geprägten Lebenswelten rückt jetzt verstärkt in das Bewußtsein.

Durch eine erweiterte Zusammenarbeit der Institutionen kann eine positive ganzheitliche Entwicklung des Schulkindes gefördert werden.

3.1 Ganztägige Betreuung von Kindern

Kinder brauchen eine verlässliche Versorgung, wenn

- Eltern Familie und Beruf verbinden,
- der Anteil Alleinerziehender steigt.

Kinder brauchen Lern- und Erfahrungsräume, denn

- städtebauliche Veränderungen und das hohe Verkehrsaufkommen haben Spiel- und Erlebnismöglichkeiten schrumpfen lassen,
- durch den Rückgang der Kinderzahl fehlen Spielgemeinschaften,
- durch den Verlust verwandtschaftlicher und nachbarschaftlicher Netzwerke verringern sich soziale Kontakte.

Der Bedarf nach zeitlich verlässlicher und kindgerechter Betreuung durch Ganztagsangebote muß neben Angeboten im Bereich der Schule insbesondere auch durch die Jugendhilfe gedeckt werden.

Die Betreuung läßt sich nicht auf eine Verwahrfunktion reduzieren. Sie kann daher nur als integrierter Ansatz von Erziehung, Bildung und Versorgung gesehen werden.

Daraus erklären sich auch die unterschiedlichen Angebotsformen für Kinder aller Altersstufen, die es im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder gibt; sie alle wirken auf das Ziel hin, den Kindern alters- und entwicklungsgerechte Bildungs- und Erziehungshilfen zu geben. Die zugleich gewährte Versorgung will in zahlreichen Fällen betroffene Familien entlasten.

Im Gegensatz zur Betreuung von Kindern vor der Schulzeit - wo es inzwischen um die Realisierung eines Rechtsanspruches geht - bestehen Vorbehalte, wenn es um die Frage der Regelbetreuung von Schulkindern geht. Derartige Betreuungsmöglichkeiten werden heute vielfach noch als Notbehelf angesehen für Familien, die ihre Erziehungs- und Betreuungsfunktion nicht erfüllen können. Die familienunterstützende Bedeutung einer solchen Betreuung rückt allmählich erst in das Bewußtsein vieler Menschen.

Für ältere Schulkinder, die dem Hort entwachsen sind, gilt es andere Betreuungsformen zu schaffen. Diese müssen den kindlichen bzw. jugendlichen Bedürfnissen nach informeller Gruppenbildung, selbstbestimmter Freizeit und subkultureller Ausdifferenzierung entsprechen.

Informelle Gruppen und selbstgestaltete Freizeit sind auch für 11- bis 12-jährige Kinder bereits von hoher Bedeutung und werden von ihnen nur ungern auf den Spätnachmittag- oder Abendbereich reduziert. Sinnvoll und bedarfsgerecht sind vielfach die Möglichkeiten zur Einnahme eines Mittagessens und die Begleitung beim Anfertigen der Schularbeiten. Darüber hinausgehende institutionelle Verpflichtungen, die sich auf den Aufenthalt in festen, durch Erwachsene gesteuerte Gruppen beziehen, sind in der Regel nicht für alle Kinder dieser Altersstufe notwendig.

Aber auch von vielen Eltern ist eine auf den ganzen Tag bezogene, im wesentlichen verpflichtende Teilnahme ihrer Kinder an institutionell gebundener ganztägiger Betreuung nicht immer gewünscht. Ihre Entscheidung, sich für ein Ganztagsangebot oder ein ergänzendes Hortangebot für ihre Kinder zu bemühen, ist auch dadurch zustande gekommen, daß weniger festgelegte Angebote nur in Ausnahmefällen zur Verfügung standen.

Diese Angebote, z.B. in der Form des "pädagogischen Mittagstisches", der neben dem Mittagessen eine Hausaufgabenbetreuung garantiert und damit verbunden auf ausschließlich freiwilliger Basis die Freizeit-

angebote einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit anbietet, dürften dem Betreuungswunsch vieler Eltern mit älteren Schulkindern entsprechen.

Nach § 24 KJHG ist die Jugendhilfe verpflichtet, entsprechende Angebote und Einrichtungen zu schaffen.

3.2 Ganztägige Betreuungsangebote für Schul Kinder in Verantwortung der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat ein vielfältiges Angebot für Kinder im Schulalter entwickelt.

Dieses erstreckt sich vom Ganztagsangebot des Hortes bis hin zur Schulaufgabenhilfe und freizeitorientierter offener Kinderarbeit an einzelnen Stunden in der Woche.

Der Hort ist das inhaltlich und zeitlich kontinuierlichste Betreuungsangebot. Gemäß seiner Tradition und aufgrund seiner Erfahrung erfüllt er einen sozialpädagogischen Auftrag, der die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und die der Schule unterstützt. Sein gruppenpädagogisches Konzept ist ausgerichtet auf die Bedürfnisse von Schulkindern, die schrittweise in die Selbständigkeit geführt werden sollen.

Schulkinder leben in der Familie, in der Schule, in der Kindertageseinrichtung. Ebenso wie die Zusammenarbeit mit der Familie ist deswegen auch die Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule unentbehrlich. Der Alltag von Kindern darf nicht in konkurrierende Sozialisationsfelder (Schule / Familie / Hort) zerfallen.

3.3 Unterschiedliche Ansätze ganztägiger Betreuung

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Jugendhilfe oder Schule Einheitslösungen anstreben sollten.

Die begonnene Entwicklung weist auf, daß die Ganztagschule als Angebotsschule ebenso ihren Platz haben wird wie die Tageseinrichtung für Kinder mit Schulkindbetreuung. Dazwischen existiert bereits vor Ort eine breite Palette von "Teilzeit-Betreuungsformen".

So entwickeln sich Hausaufgabenhilfen, Spiel- und Lernstuben zu für Kinder regelmäßigen Teilzeit-Tagesbetreuungen. Ebenso wird mancherorts die freizeitorientierte offene Kinderarbeit erweitert durch Einbeziehung der Mittagsversorgung und tendiert damit zur Tagesbetreuung mit Regelcharakter für Kinder.

In den meisten Bundesländern liegen Konzepte vor, die sich im Ansatz vorrangig auf das Grundschulkind beziehen. Von der "ganzen Halbtagschule" bis zur Ganztagschule, von der Teilzeitbetreuungsform wie Hausaufgabenhilfe, Spielstube usw. bis zur regelmäßigen Betreuung im Hort variieren diese Konzepte. Ein weiterer Weg ist der Hort in bzw. an der Schule, der nach Unterrichtsende bis zum späten Nachmittag geöffnet ist.

Auch im Vergleich zur Ganztagschule stellt die Konzeption "Schulkinderhaus - Hort und Schule unter einem Dach" (Nordrhein-Westfalen) bzw. "Hort an der Schule" (Baden-Württemberg) eine tatsächliche Ganztagsbetreuung sicher.

Angestrebt werden sowohl additive Modelle als auch integrierte Schule-Hort-Modelle. Wichtig ist, daß die Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit einen eigenen Auftrag und Inhalt hat, die Schule unterstützen und ergänzen soll. Keinesfalls kann Jugendhilfe Ausfallbürge der Schule sein.

3.4 Kriterien für eine kindgerechte Ganztagsbetreuung

Tagesbetreuung für Kinder läßt sich nicht nur in zeitlich-organisatorischer Hinsicht begreifen. Im Mittelpunkt der sich ergebenden pädagogischen Bedingungen steht das Kind, das insbesondere im Alter von 6 - 12 Jahren zu seiner Entwicklung verläßlich ganztägige Unterstützung braucht, nämlich Fürsorge, Räume zum Leben, gleichbleibende überschaubare Gruppen, Freizeitangebote.

Um dieses erfüllen zu können, ist es unverzichtbar, daß jede Gruppe über eigene Räume verfügt, die für und mit der Gruppe gestaltet werden können. Darüber hinaus ist es wichtig, daß die Gruppengröße auch für das einzelne Kind überschaubar bleibt. Die Größe der Gruppe sollte deshalb 20 Kinder nicht übersteigen.

Da die zur Orientierung junger Menschen bedeutsamen sozialen Bindungen in Familien und Nachbarschaft verdünnt sind, kommt der Gruppe eine besondere Bedeutung zu, denn sie übernimmt in der Entwicklung sozialisierende Funktion und wird zum sozialen Raum der Auseinandersetzung mit der eigenen Person und der Umwelt.

Der dargelegte Erziehungs-, Bildungs- und Versorgungsanspruch setzt den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte voraus.

Die kindgerechte Ganztagsbetreuung im Verbund mit der Schule hat zur Folge, daß sozialpädagogische Erfahrungsräume geschaffen werden. Demnach entspricht eine Anpassung und Unterordnung der Jugendhilfe an formale Zwecke der Schule nicht dem sozialpädagogischen Auftrag und nicht den Bedürfnissen des Kindes.

3.5 Kooperation Tageseinrichtungen für Kinder und Schule

Die familiäre und soziale Situation der Kinder spiegelt sich in beiden Institutionen wieder. Eine Zusammenarbeit ist geprägt durch den eigenständigen Auftrag einer jeden Institution mit dem Ziel, sich gegenseitig in der Erziehung der Kinder weitestmöglich zu stützen. Das jeweils eigene Profil und die unterschiedliche Trägerstruktur sowie die Akzeptanz der jeweils anderen Gegebenheiten wirken allerdings einer Interessenkollision entgegen und verhindern damit eine gegenseitige Vereinnahmung.

Im Sinne der ganzheitlichen Erziehung ist es deshalb unerläßlich, daß Kindertageseinrichtungen und Schule miteinander kooperieren. Angestrebt werden sollte eine den Kindern zugute kommende Zusammenarbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Schulpädagogen.

Beispielsweise: - durch wechselseitiges Erleben des jeweiligen Alltags in Einrichtung und Schule,
- durch Entwickeln gemeinsamer Projekte.

Es bleibt unbestritten, daß die Palette der Betreuungsangebote für Schulkinder ausgebaut werden muß. Angemessene pädagogische Konzepte müssen immer von der Analyse der Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien ausgehen.

4. Jugendarbeit und Schule ¹

4.1 Jugendarbeit heißt Raum für Entfaltung und Freiwilligkeit

Grundverständnis und Aufgaben der Jugendarbeit haben sich in der Bundesrepublik pluralistisch entwickelt. Jugendarbeit spiegelt unterschiedliche Wertorientierungen wieder und vollzieht sich mit verschiedenartigsten Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

Die Pluralität ergibt sich kleinräumig und lebenslagenorientiert aus den unterschiedlichen Bedürfnissen der jungen Menschen in den einzelnen Orten. Daneben ist sie Ausdruck des Freiheitsrechtes der einzelnen Bürger und ihrer Zusammenschlüsse.

Jugendarbeit versteht sich als ein auf die gesellschaftliche Wirklichkeit bezogenes zwangsfreies Lern- und Erprobungsfeld und erfüllt über die Aufgaben im Freizeitbereich hinaus einen umfassenden sozialpädagogischen Auftrag in der Erziehung und Bildung der jungen Menschen neben Familie, Schule und Berufsausbildung. Sie trägt, eigenständig organisiert, mit ihren Leistungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 KJHG) bei.

Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur Integration junger Menschen in den Prozeß der demokratischen Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft. Sie wirkt dabei auch zum Ausgleich sozialer Benachteiligung mit.

Jugendarbeit ist nicht nur als allgemeine pädagogische Veranstaltung, sondern als Konflikt- und Lernfeld zwischen Partnern anzusehen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote (§ 11 Abs. 2 KJHG).

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (§ 12 Abs. 2 KJHG).

Jugendarbeit hat vor allem die Aufgabe, jungen Menschen unter Wahrung der Prinzipien der Freiwilligkeit und Freizügigkeit Raum für eigene Entfaltung zu geben und sie zu eigenverantwortlicher Tätigkeit anzuregen.

Dabei ist die gleichberechtigte Förderung von Mädchen und Jungen als generelles Prinzip (§ 9 KJHG) zu gewährleisten.

Jugendarbeit hat immer auch die Aufgabe

- Jugendfragen (-probleme) aus der Privatheit in die Öffentlichkeit zu bringen,
- sich sozial- und jugendpolitisch einzumischen,
- sich für Bedingungen zur gesellschaftlichen Teilhabe (Wohnen, Arbeiten, Umwelt, Existenzsicherung, Lebensentfaltung) einzusetzen.

¹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat im Jahr 1991 bereits Empfehlungen zum Thema "Jugendarbeit und Schule" beschlossen. Diese Empfehlungen sind in gekürzter und geringfügig überarbeiteter Form hier aufgenommen.

Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Offenheit, sozialer Partizipation, Partnerschaft, Bedürfnisorientierung, Flexibilität der Angebote, Kreativität, Gruppenorientierung, Persönlichkeitsbildung und grenzt sich durch eigene Sinngebung, Wertorientierung, Prinzipien und Gestaltungsformen von kommerziellen Freizeitangeboten für junge Menschen ab.

4.2 Kooperation von Jugendarbeit und Schule

Die schulische Entwicklung ist neben einer verstärkten sozialpolitischen Inpflichtnahme gekennzeichnet durch neue Ansätze wie

- verstärkter Einsatz von Projektunterricht (Projektwochen),
- ausgeweitete Angebote an Arbeitsgemeinschaften,
- Ausbau schulischen Lebens über den Unterricht hinaus,
- vermehrte Kontaktaufnahme mit außerschulischen Partnern verschiedener Gesellschaftsbereiche im lokalen Umfeld,
- Aufsuchen außerschulischer Lernorte und
- Öffnen der Schule für außerschulische Veranstaltungen.

Diese Ansätze sollen das Verständnis von der Schule als Lebensraum bei Schüler/-innen, Lehrer/-innen und Eltern fördern. Der tägliche Zeitbedarf, insbesondere für außerunterrichtliche Aktivitäten wird sich im Zuge dieser Entwicklungen nicht unerheblich in den Nachmittag hinein ausdehnen.

Das angestrebte Ziel der Öffnung kann nur gelingen, wenn die einzelne Schule in ihrem unmittelbaren Umfeld entsprechende Partner findet. Außerschulische Institutionen, Gruppen und Personen sollen deshalb verstärkt in das schulische Lernen und Leben einbezogen werden.

Derartige Feststellungen machen deutlich, daß Schule Inhalte und Methoden der bisher weitgehend außerschulisch organisierten Jugendarbeit in ihre unterrichtlichen und vor allem außerunterrichtlichen Veranstaltungen einbeziehen soll und dazu auch die Träger der Jugendarbeit ins Schulleben integrieren will.

Eine Kooperation von Trägern der Jugendarbeit mit der Schule kann sowohl zur Bereicherung und Öffnung der Schule als auch zur Aktivierung der Jugendarbeit beitragen, wie dies z.B. Erfahrungen mit dem Programm Jugendarbeit und Schule in Niedersachsen gezeigt haben.

Wenn auch aus unterschiedlichen Positionen heraus beschrieben, so zeigen die jeweiligen gesetzlichen Grundaussagen durchaus übereinstimmende gesellschaftliche Handlungsziele von Jugendarbeit und Schule auf. Daneben bestehen jedoch auch strukturelle Unterschiede zwischen Jugendarbeit und Schule, die sowohl auf besondere Voraussetzungen und Probleme als auch auf spezifische Möglichkeiten und Chancen der Kooperation verweisen.

Unterschiede zwischen Jugendarbeit und Schule liegen insbesondere in ihrem organisatorisch/inhaltlichen Gestaltungsrahmen. Sie beziehen sich zum einen auf die jeweils unterschiedlichen Handlungsstrukturen der beiden Institutionen und zum anderen auf die durch die beiden Handlungsfelder mitgeprägten Erlebnisformen der jungen Menschen.

Folgende Aspekte kennzeichnen - prononciert ausgedrückt - Unterschiede zwischen Jugendarbeit und Schule:

- Die Schulzeit besetzt andere Tageszeiten als die Jugend(freizeit)-arbeit. Sie ist zeitlich festgelegt und vorstrukturiert; Jugendarbeit verfügt dagegen über eine flexiblere Zeitgestaltung.
- Der Schulpflicht steht die Freiwilligkeit der Teilnahme in der Jugendarbeit gegenüber.
- Die Schule wird in besonderem Maße durch berufliches pädagogisches Handeln, Jugendarbeit überwiegend durch ehrenamtliches Engagement geprägt.
- Der Schulalltag ist mit einer stringenteren Rollenzuweisung verbunden; Jugendarbeit ermöglicht die Übernahme verschiedener Rollen, erlaubt Rollenvielfalt.

- Das Schulleben ist stark durch leistungsbezogene Bewertung und Selektion strukturiert, Jugendarbeit ist ein relativ offenes, vom Leistungsprinzip entlastetes Handlungsfeld.
- In der Schule steht kognitives Lernen nach weitgehend vorgegebenen Lernformen und Methoden im Vordergrund; Jugendarbeit bedeutet verstärkt die Möglichkeit zu methodisch flexiblem, ganzheitlichem und situativem Lernen.
- Der Schulbetrieb ist zur "Neutralität" verpflichtet; Jugendarbeit ist ausdrücklich interessenbezogen, vielfältig wertorientiert und zielt auf Parteinahme und Partizipation ab.
- Insgesamt ist Schulverhalten eher fremdbestimmt; Freizeitverhalten in der Jugendarbeit hingegen eher selbstbestimmt (vgl. Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung Hannover, Kooperation von Jugendarbeit und Schule in Niedersachsen, IES-Bericht, 207.90, Hannover 1990, S. 9 ff.).

Angestrebt werden sollte eine Kooperation zwischen Schule und Jugendarbeit im Sinne und mit dem Ziel der Stützung der Eigenständigkeit der Jugendarbeit durch die Schule.

Jugendarbeit wird zur Kooperation mit der Schule jeweils nur die bisher örtlich vorhandenen Kapazitäten einsetzen können. Das umfängliche ehrenamtliche Potential der Jugendarbeit steht in der Regel in den frühen Nachmittagsstunden nicht zur Verfügung. Jugendarbeit wird deshalb verstärkt ausgestattet werden müssen, um den Anforderungen, die sich in der Kooperation mit der Schule stellen, tatsächlich entsprechen zu können.

Umgekehrt wird wirkliche Kooperation mit der Jugendarbeit auch von der Schule (Lehrer/-innen, Schüler/-innen und Eltern) ein verstärktes außerschulisches Engagement auf der jeweiligen örtlichen Ebene erfordern.

5. Jugendsozialarbeit und Schule

Neben dem allgemeinen Kooperationsauftrag des § 81 KJHG hat der Gesetzgeber in § 13 Abs. 4 KJHG die Träger der Jugendhilfe noch einmal ganz speziell dazu aufgefordert, die Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung abzustimmen. Gerade hier besteht ein besonders enger Zusammenhang von Jugendhilfe und Schule, da Jugendsozialarbeit das klassische Instrument der Hilfen für junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf ist.

§ 13 Abs. 1 KJHG nennt die schulische Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration und bestimmt, daß benachteiligten jungen Menschen, die in diesen Bereichen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen. Nach § 13 Abs. 2 KJHG kann die Jugendhilfe für diese jungen Menschen auch selber geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen anbieten, soweit Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen die Ausbildung nicht sicherstellen. Während der Teilnahme an schulischen Bildungsmaßnahmen kann jungen Menschen Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, z.B. in Jugendwohnheimen, angeboten werden (§ 13 Abs. 3 KJHG).²

In der Begründung zum KJHG werden als geeignete sozialpädagogische Hilfen im Sinne von § 13 KJHG ausdrücklich auch die Angebote und Maßnahmen der Schulsozialarbeit genannt. Sie seien in besonderem Maße geeignet, bereits in allgemeinbildenden Schulen zu einem reibungslosen Übergang

² Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat im Jahr 1992 "Grundsätze und Empfehlungen zur Jugendsozialarbeit" beschlossen, die hier gekürzt eingearbeitet sind.

Jugendlicher von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis beizutragen. Näheres hierzu siehe Abschnitt 8 dieser Empfehlung, wo Schulsozialarbeit jedoch nicht nur als Hilfe beim Übergang von der Schule in den Beruf verstanden wird, sondern mehr der Aspekt der sozialen Integration und der Prävention im Vordergrund steht.

Die "präventive arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit" ist ein Schwerpunkt des Modellprogramms "Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit" im Bundesjugendplan. Hier geht es vor allem um frühzeitige Berufsorientierung unter Berücksichtigung der Problematik der relativ hohen Zahl von Jugendlichen, die keine Ausbildung anstreben oder ihre Ausbildung wieder abbrechen. Weiterhin steht im Vordergrund die Entwicklung geschlechtsspezifischer Handlungsansätze, besonders im Hinblick auf das Berufswahlverhalten von Mädchen, sowie die zielgruppenspezifische Herangehensweise für junge Ausländer. Gerade in diesen Bereichen verfügt die Jugendsozialarbeit über reichhaltige Erfahrungen und differenzierte Angebote, die die Schule sich in verstärktem Maße durch praktische Kooperation erschließen sollte.

Wo Jugendliche jedoch durch schulische Angebote grundsätzlich nicht mehr ansprechbar sind, sollte ihnen ermöglicht werden, sich in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorzubereiten oder ihre Berufsschulpflicht anstelle des Berufsvorbereitungsjahres in Jugendwerkstätten zu erfüllen, wie dies z.B. in Niedersachsen erprobt werden soll. Vergleichbar dem Hilfeplan in der Erziehungshilfe sollte in diesen Fällen die Entscheidung über diese Hilfe für die betroffenen jungen Menschen in engem Zusammenwirken von abgebender allgemeinbildender Schule, zuständiger berufsbildender Schule und dem Jugendamt getroffen werden. Beratend sollten die aufnehmende Einrichtung der Jugendsozialarbeit und die Arbeitsverwaltung mitwirken.

6. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 KJHG soll

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte (also auch Lehrer) besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Es liegt auf der Hand, daß die Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sich gleichermaßen für die Schule wie für die Jugendhilfe stellt. Insbesondere in den Bereichen Suchtprävention, Medienpädagogik, Schutz vor sexuellem Mißbrauch und Auseinandersetzung mit zunehmenden Gewalttendenzen unter Kindern und Jugendlichen gibt es deshalb auch schon seit längerem eine ganze Reihe gemeinsamer Projekte und anderer Aktivitäten von Jugendhilfe und Schule. Jugendschutz im obengenannten Sinne sollte jedoch nicht nur integrierter Bestandteil allen erzieherischen Bemühens sein. Er erfordert darüber hinaus ein umfangreiches, stets aktuelles Spezialwissen. Die Schule ist deshalb auf die Kooperation mit Fachbehörden und Fachorganisationen des Jugendschutzes angewiesen. Die Jugendschutzfachkräfte der Jugendämter und der freien Träger, wie z.B. der Aktion Jugendschutz, arbeiten eng mit der Schule zusammen. Neben Informations- und Beratungsangeboten sowie der Mitwirkung im Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bieten die Jugendschutzfachkräfte Fortbildungen für schulische Multiplikatoren, wie Schulleiter, Vertrauenslehrer, Suchtpräventions-Lehrer, Elternbeiräte und Schülersprecher an und organisieren gemeinsame

Arbeitskreise und Tagungen zu Fragen des Jugendschutzes. Diese Aktivitäten sind um so wirkungsvoller, je enger und kontinuierlicher die Kooperation beider Bereiche gestaltet wird.³

7. Hilfe zur Erziehung und Schule

7.1 Verknüpfung von Verhaltensauffälligkeiten und Schulproblemen

Kinder und Jugendliche, die in der Schule erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen, haben meist auch Probleme in der Familie und im Freizeitbereich. Lern- und Leistungsdefizite sowie unangemessenes Sozialverhalten in der Schule sind häufig nicht nur auf schulische Ursachen zurückzuführen. Auffällige Verhaltensweisen in der Schule stellen sich meist als motorische Unruhe, Konzentrationsstörungen, Motivationsprobleme bis hin zur Leistungsverweigerung, Destruktivität, Aggressivität gegen Mitschüler und Lehrer, die Weigerung, sich auf disziplinarische Grundregeln einzulassen und als Schwänzen dar.

In den letzten Jahren ist insgesamt eine deutliche Zunahme der als verhaltensgestört bezeichneten Kinder und Jugendlichen festzustellen. Das Phänomen ist schwer quantifizierbar, weshalb die Zahlen abhängig vom zugrundeliegenden Blickwinkel (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule, Erziehungsberatung) variieren. Dieselben Verhaltensweisen können unterschiedlich qualifiziert werden. Konsens besteht darin, daß Verhaltensauffälligkeiten ein schichtübergreifendes Phänomen darstellen.

Die Hintergründe des auffälligen Verhaltens sind individuell unterschiedlich, das Verhalten muß aber immer als besonderes Signal bewertet werden. Gestörtes bzw. auffälliges Verhalten resultiert oft aus Konflikten des jungen Menschen mit seiner Umwelt oder läßt sich auf psychische, emotionale und soziale Fehlentwicklungen zurückführen. Das Mädchen oder der Junge machen auf sich aufmerksam und fordern die Erwachsenen auf, herauszuhelfen. Wichtig ist für Jugendhilfe und Schule, solche Verhaltensweisen frühzeitig als Hilferuf zu erkennen.

Das verbreitete Reaktionsmuster der Schule, verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler durch eine Umschulung in die Sonderschule für Erziehungshilfe aus der allgemeinen Schule auszusondern, müssen Schule und Jugendhilfe weitestmöglich gemeinsam zu überwinden versuchen. Für die betroffenen Mädchen und Jungen und ihre Familien ist diese Form der Ausgrenzung ein Schritt von außerordentlicher Tragweite, der nur dann ins Auge gefaßt werden sollte, wenn andere Lösungen keine Hilfe versprechen.

Weil Schulprobleme fast immer im Zusammenhang mit außerschulischen Problemen zu sehen sind, müssen Schule und Jugendhilfe gemeinsame Antworten auf diese Probleme finden und effektive Formen der Zusammenarbeit entwickeln. Ohne Zweifel lassen sich auch Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen beschreiben, die schulisch bedingt sind. Die Schule trägt selber auch Verantwortung für Schäden, die durch die Sozialisationsbedingungen in der Schule selbst ausgelöst werden.

Bisher besteht zwischen Schule und Jugendhilfe eine unterschiedlich intensive institutionalisierte Zusammenarbeit, ein fachlich abgestimmtes Kooperationskonzept mit Vollständigkeitsanspruch läßt sich kaum feststellen. Dies allerdings wäre Voraussetzung dafür, daß junge Menschen möglichst in ihrem sozialen Umfeld verbleiben und dort auch schulisch gefördert werden können. Die Kontakte der Jugendhilfe zur

³ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat im Jahr 1992 "Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfe" beschlossen.

Schule dürfen nicht auf eine Feuerwehrfunktion beschränkt bleiben. Nur so kann ermöglicht werden, vorhandene Ressourcen frühzeitig zu erschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden, inwieweit schulinterne Unterstützungsmöglichkeiten verstärkt erprobt und genutzt werden können (z.B. Beratung der Lehrer an allgemeinen Schulen durch Kollegen aus Sonderschulen für Erziehungshilfe).

7.2 Bestehende Förderangebote von Schule

Schule hat ihre Spezialeinrichtungen/-angebote: z.B. den Schulpsychologischen Dienst, individuelle Förderangebote, Sonderschulen für Erziehungshilfe bzw. Verhaltensgestörte. Im System der Sonderschule zeigt sich eine schrittweise Öffnung zu differenzierten Angeboten. Schulen für Erziehungshilfe sind nicht mehr immer auf einen dauerhaften Schulort angewiesen. Sie entwickeln ambulante Fördermaßnahmen innerhalb der Regelschule.

Eine besondere Lösung stellt z.B. die "Schulische Erziehungshilfe" in Hamburg dar. Sie ist ein sonderpädagogisches Hilfeangebot für alle Kinder und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung gewährt wird und die aus dem Schulsystem herausgefallen sind oder herauszufallen drohen. Diese "Schulische Erziehungshilfe" ist allerdings beim Amt für Jugend angesiedelt.

Schulgesetze und Richtlinien aller Bundesländer weisen den Schulen auch erzieherische Aufgaben zu. Im Mittelpunkt aller schulischen Arbeit stehen jedoch kenntnis- und fähigkeitsorientierte Lerninhalte. Gute schulische Abschlüsse sind das Ziel.

Die zielstrebige bildungsorientierte Arbeit (Vermittlung von Lernstoff) wird beeinträchtigt durch verhaltensauffällige, störende Kinder/Jugendliche. Der Regelschule stehen nicht ausreichend Fachkompetenz, Zeit und Mittel zur Verfügung, Kindern mit Problemen notwendige Integrationshilfen zu geben.

Als Disziplinierungsmittel gibt es klassische Sanktionsmechanismen: Strafarbeiten, Benachrichtigung der Eltern, schlechte Noten, Ausschluss vom Unterrichts-/Schulbesuch, Überweisung in eine andere Schule bzw. die Sonderschule.

"Schulen für Erziehungshilfen" oder "Schulen für Verhaltensgestörte" sind flächendeckend nicht vorhanden - selbst nicht in Ballungsräumen. Deshalb dient die "Schule für Lernbehinderte" oft als Auffangbecken, das aber wenig geeignet ist, erziehungsschwierigen Schülern angemessene Hilfen zu geben (fehlende Kompetenz der Lehrer, ungünstige Schüler-Lehrer-Relation, geringe Akzeptanz bei Eltern und Schülern). Neben dem System der Sonderschule kann die Regelschule nur auf wenige unterstützende bzw. ergänzende Hilfeangebote zurückgreifen:

- Schulpsychologische Dienste
Sie sind nicht zuständig für die Arbeit mit der Familie, die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe.
- Fachberatung der Schulaufsichtsbeamten
Diese sind meist keine Sonderpädagogen, können bei Verhaltensproblemen von Schülern/Schülerinnen keine angemessene Hilfestellung geben.
- Fortbildung für Lehrer
Es gibt für Regelschullehrer Fortbildungsangebote, die sich in angemessenem Umfang mit verhaltensgestörten Schülern befassen. Fachliche Weiterbildung allein reicht aber nicht aus, im pädagogischen Alltag qualifizierte Entscheidungen bei massiven Verhaltensauffälligkeiten zu treffen.

7.3 Förderangebote der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe entwickelt überwiegend noch nicht eigene schulersetzende, schulbegleitende Förderangebote (Ausnahme: die "Schulische Erziehungshilfe" des Amtes für Jugend in Hamburg).

Bei der Auswahl einer Hilfe zur Erziehung, d. h. in den Entscheidungsprozeß, werden selten Lehrer einbezogen. Im Vordergrund steht ein Negativtestat: das Kind ist in der Schule nicht mehr tragbar. Jugendhilfe ist scheinbar darauf angewiesen, Maßnahmen außerhalb der an sich zuständigen Regelschule anzubieten. In der Regel erarbeiten nur Fachkräfte der Jugendhilfe und Personensorgeberechtigte den Hilfeplan. Fachkräfte der Jugendhilfe befassen sich meist erst dann mit den Schulproblemen, wenn es zu Beurlaubungen bzw. zum Ausschluß vom Schulbesuch gekommen ist.

Jugendhilfe könnte dann allerdings noch - wenn nicht schon eine Heimunterbringung geplant ist - zu ihren eigenen Lasten schulersetzende Hilfen durchführen, z.B. Einzelunterricht - mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die wohnortnahe Regel- oder Sonderschule.

Meist wird aus Kostengründen auf ein solches Hilfeangebot verzichtet. Darüber hinaus haben die Jugendämter durchweg noch nicht im Rahmen der §§ 27 und 35 KJHG differenzierte und komplexe Einzelfallhilfen zu ihrem Instrumentarium gemacht, wie z.B.: Verbleiben in der Familie bei intensiver pädagogischer Betreuung (etwa 1 : 2) und gleichzeitigem (vorübergehenden) schulersetzenden individuellen Förderangebot (10 - 15 Wochenstunden Einzelunterricht).

Jugendämter ziehen in der Regel die Unterbringung in einer Einrichtung der Erziehungshilfe mit angeschlossener Schule vor, dies kann eine kurzsichtige Entscheidung sein, weil die Kosten für die Förderung durch eine Heimsonderschule - Bestandteil des Pflegesatzes - deutlich höher liegen können.

Schulergänzende Angebote der Jugendhilfe können sein: Nachhilfeunterricht, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Erziehungsberatung, Tagesgruppen.

Würden diese Hilfen früh genug mit den schulischen Angeboten abgestimmt und verknüpft, könnte in vielen Fällen eine Heimunterbringung verhindert werden.

Dieses wäre besonders wichtig für Kinder und Jugendliche, bei denen noch positive emotionale Bezüge zu Eltern, Geschwistern, Schulkameraden, Lehrern etc. bestehen, und deren Familie noch eine ausreichende Erziehungskompetenz hat.

7.4 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Hilfen zur Erziehung

7.41 Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Möglichkeiten

Der Kooperationsauftrag des § 81 Ziff. 1 KJHG bedeutet für die Jugendhilfe in der Praxis:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste haben dort, wo es geboten ist, Lehrerinnen und Lehrer in die Entscheidungsfindung und Erstellung des Hilfeplans unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen einzubeziehen (§ 36 KJHG);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sozialen Diensten und psychologischen Beratungsstellen können sich an der Gestaltung von Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Schulen (z.B. "Pädagogische Tage" in einigen Bundesländern) beteiligen;

- Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste müssen zu festen Ansprechpartnern der Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches werden;
- Durch die Teilnahme von Jugendhilfefachleuten an Schulkonferenzen ergeben sich Möglichkeiten, den wechselseitigen Informationsaustausch zu intensivieren.

Dort, wo Kooperationsinitiativen entwickelt wurden, hat sich das aktive Zugehen der Jugendhilfe auf die Schule als sehr hilfreich erwiesen. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste sind sich ihrer Schlüsselfunktion in diesem Zusammenhang noch nicht ausreichend bewußt. Die Befürchtung, es könnte durch engere Kooperation ein zusätzlicher Nachfragedruck ausgelöst werden, hat sich nicht bestätigt. Teilweise wird sogar von einer deutlichen Entlastung gesprochen. Die ansatzweise vorliegenden Erfahrungen bestätigen allerdings auch, daß der Aufbau funktionsfähiger Kooperationsbeziehungen viele Klärungsprozesse voraussetzt, die auch erheblich Zeit kosten.

7.42 Kooperationsbereiche

Entscheidungsfindung / Hilfeplan

Wenn Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden (§ 36 Abs. 2 KJHG). Damit sind nicht nur die im örtlich zuständigen Jugendamt tätigen Fachkräfte angesprochen. Abhängig von der jeweiligen Situation des Einzelfalles kann die Mitwirkung von Fachkräften aus anderen Zuständigkeitsbereichen wie Schule, Heim, der psychologischen Beratungsstelle oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie angezeigt sein. Nur so kann eine ganzheitliche Sichtweise von Problemen entwickelt werden und nur so können die unterschiedlichen Einschätzungen über die geeignete Hilfeart für alle beteiligten Fachkräfte und vor allen Dingen für die Betroffenen transparent und nachvollziehbar gemacht werden. Die Kommunikation zwischen den Fachleuten setzt selbstverständlich die Einwilligung der betroffenen jungen Menschen und der Sorgeberechtigten voraus.

Ambulante Hilfen

Im Bereich der ambulanten Hilfen geht es darum, möglichst frühzeitig alle vorhandenen örtlichen Angebote zu vernetzen. Dies ist nur möglich, wenn auch Lehrerinnen und Lehrer die aktuelle Leistungsfähigkeit der vorhandenen Dienste differenziert kennen und gemeinsam mit den sozialen Diensten und den Betroffenen die zur Verfügung stehenden Hilfen zugänglich und ausschöpfbar machen. Innerhalb der unterschiedlichen Angebote ambulanter Hilfen könnten vor allen Dingen die Möglichkeiten der psychologischen Beratungsstellen (einschließlich Erziehungsbeistandschaft) noch besser genutzt werden. Dies setzt allerdings voraus, daß sich die Beratungsstellen weiter öffnen und ihre Hilfen niedrigschwelliger anbieten und daß sie teilweise auch auf die Schule zugehen.

Teilstationäre Hilfen

Teilstationäre Angebote sind in vielen Regionen noch nicht bedarfsgerecht vorhanden. Bei entsprechender Ausstattung sind sie in der Lage, qualifizierte pädagogische und therapeutische Leistungen zu erbringen. Wichtige Elemente der Tagesgruppenarbeit sind intensive Hilfen, insbesondere für Grundschulkinder, unterstützt durch eine qualifizierte Elternarbeit. Im Bereich der Tagesgruppen haben sich unterschiedliche Organisationsformen herausgebildet.

Feststellbar sind vor allen Dingen

- an stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe angeschlossene Tagesgruppen und
- Tagesgruppen als selbständige Institutionen,
- Tagesgruppen bei Erziehungsberatungsstellen sowie
- in einem Hort integrierte heilpädagogische Tageserziehung.

Die in Tagesgruppen betreuten Kinder besuchen meist allgemeine Schulen oder Schulen für Erziehungshilfe. Erfahrungen zeigen, daß auch dann, wenn massive Schulprobleme Auslöser für Jugendhilfeleistungen waren, Kinder durch die Betreuung in einer Tagesgruppe in der allgemeinen Schule verbleiben können.

Die Aussonderung von Kindern aus der Regelschule kann in vielen Fällen verhindert werden, wenn zwischen den Einrichtungen der Jugendhilfe und der Schule Kooperationsformen entwickelt werden, die den jeweiligen örtlichen Bedingungen angepaßt sind.

Kooperation von pädagogischen Diensten mit Heimsonderschulen

In den Bundesländern besteht ein unterschiedlich dichtes Netz von Einrichtungen der Jugendhilfe, die gleichzeitig über ein komplettes schulisches Angebot (Hauptschule, Sonderschule für Lernbehinderte und Sonderschule für Erziehungshilfe) verfügen. Häufig sind die Träger der Jugendhilfeeinrichtungen zugleich auch privater oder öffentlicher Schulträger. Diese Einrichtungen stellen sich z. T. als Erziehungsheime dar, die noch von der Trennung in örtliche und überörtliche Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz geprägt sind. Die Träger derartiger Jugendhilfeeinrichtungen haben in unterschiedlichem Maße die Chancen zur Vernetzung der verschiedenen Förderangebote genutzt. Teilweise ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimgruppen einerseits sowie den Lehrern und anderen pädagogischen Fachkräften der Schulen andererseits festzustellen. Schulen haben als Teil eines Jugendhilfeverbundsystems differenzierte Angebote entwickelt, die sehr individuell auf das Lernverhalten und die Verhaltensauffälligkeiten einzelner Schüler eingehen. Heimsonderschulen haben sich teilweise für externe Schüler geöffnet und sind zu einem festen Bestandteil des schulischen Angebotes in einer Region geworden. In diesen Fällen haben sie häufig die Chance genutzt, ihr schulisches Angebot (günstige Schüler-/Lehrerrelation) für individuelle schulische Hilfen vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Eine derartige Vernetzung von Heimerziehung und Heimsonderschule ist allerdings nicht in jedem Fall feststellbar. Hier ist es vor allen Dingen Aufgabe der Träger dieser Einrichtungen selbst, darauf hinzuwirken, daß die dem Heim angegliederte Schule nicht ein isoliertes Selbstverständnis von Schule entwickelt. Schulleitung und Lehrer einer solchen Schule müssen sich als Teil eines umfassenden Hilfeangebotes verstehen, das flexibel und angemessen auf schwierige Situationen und extreme Verhaltensstörungen reagiert.

7.43 Sicherstellen und Vernetzen von sozialpädagogischen, therapeutischen und schulischen Förderangeboten innerhalb der Region

Gem. § 85 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 KJHG sind die Landesjugendämter verpflichtet,

- insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- und Berufsausbildung anbieten, anzuregen und zu fördern (Abs. 3);
- Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu planen, anzuregen, zu fördern, durchzuführen (Abs. 4).

Somit fällt den Landesjugendämtern die Aufgabe zu, bei der Beratung von Einrichtungen und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein vernetztes und ganzheitliches Förderangebot voranzutreiben. Die komplexen Jugendhilfeeinrichtungen im Bereich der stationären Erziehungshilfe und modellhafte kommunale Förderzentren könnten Vorhaben sein, die durch die Landesjugendämter unterstützt und fachlich begleitet werden. Insbesondere in schwierigen Einzelfällen erzieherischer Hilfe ist die fachlich kompetente Beratung von örtlichen Jugendämtern durch die Landesjugendämter dringend erforderlich. Eine solche Beratung muß allerdings auch Hinweise auf konkrete Entscheidungsmöglichkeiten und Verfahrensweisen beinhalten. Aus diesem Grunde scheint es auch unerlässlich, daß den Landesjugendämtern Mittel für modellhafte Vorhaben zur Verfügung stehen, die beispielhafte Angebote von umfassenden Maßnahmen der erzieherischen Hilfe vorstellbar machen.

Kommunale Förderzentren als Beispiel eines Kooperationsmodells

Kommunale Förderzentren sollen die sonderpädagogische Beratung und Förderung (in Förderklassen und Regelschulen) durch die Einbeziehung und Vernetzung verschiedener Dienste erweitern. Hierzu gehören insbesondere der schulpсихologische Dienst, die Erziehungshilfe, die Schulsozialarbeit, die Erziehungsberatung, Gesundheitsdienste, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste.

Ein solches Förderzentrum kann entweder als eigener Dienst ausgestaltet werden oder aber als institutionalisierte Kooperationsform verschiedener Fachdienste. Bei kleineren Jugendämtern könnte die Fachkonferenz im Rahmen der Hilfeplangestaltung (§ 36 KJHG) eine solche Funktion übernehmen. Ziel dieses Förderzentrums ist es, die unterschiedliche Fachkompetenz einzelner Dienste unmittelbar miteinander zu verknüpfen. So kann im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 KJHG der bestehende Handlungsrahmen ausgeschöpft werden. Das Förderzentrum verhindert die zeitlich aufeinanderfolgende Inanspruchnahme immer intensiverer Hilfen ("Versäulung der Hilfen", Sanktionscharakter der Hilfen).

Ein solches Konzept kommunaler Förderzentren wird z. B. vom Kultusministerium in Nordrhein-Westfalen erprobt. Es soll Diagnose- und Beratungszentrum sein. Es erhält die Funktion eines Ansprechpartners für Lehrer und Eltern in allen besonderen schulischen und vorschulischen Problemen von Kindern und Jugendlichen.

8. Schulsozialarbeit - ein Angebot der Jugendhilfe in der Schule

8.1 Schulsozialarbeit als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe

Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter. Sie begibt sich in das Lebensfeld der jungen Menschen, hier an einen speziellen, für Kinder und Jugendliche besonders wichtigen Ort, die Schule. Die Kinder verbringen einen großen Teil ihrer Zeit hier, wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunftschancen werden hier getroffen, viele Konflikte spielen sich hier ab.

Schulsozialarbeit ist eine spezifische Form der Jugendhilfe, die sich von anderen Beratungs- und Hilfeformen unterscheidet. Sie entspricht nur teilweise der Aufgabenwahrnehmung des sozialen Dienstes, sie kann aber als integrierter Teil des sozialen Dienstes im Rahmen einer internen Vernetzung der Jugendhilfe im Jugendamt angesehen werden. Schulsozialarbeit ist nicht mit der Aufgabe von Erziehungsberatungsstellen oder Erziehungsbeiständen vergleichbar. Diese werden häufig auf Initiative von Eltern oder Jugendamt in Anspruch genommen, sie sollen bereits definierte Defizite aufarbeiten und beseitigen helfen.

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe, das innerhalb der Organisationsform Schule tätig wird. Schulsozialarbeiter sind nicht Teil der Schulhierarchie, das Rechtsverhältnis zur Schul-

leitung muß in jedem Einzelfall geklärt werden, es ist nicht von Über- und Unterordnung geprägt. Schulsozialarbeit kann und soll durch ihr Wirken auch die kritische Auseinandersetzung der Schule mit sich selbst bewirken. Ein oder zwei Mitarbeiter der Jugendhilfe, die im Rahmen der Schulsozialarbeit an einer Schule tätig werden, können die Schule nicht aus ihrer erzieherischen Verantwortung entlassen. Sie sind aber in der Lage, jugendhilfespezifische Problemkonstellationen zu erkennen, Konflikte präventiv zu lösen, Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen frühzeitig zu erkennen und bei ihrer Beurteilung und der Entwicklung von Lösungsangeboten eine maßgebliche Rolle zu spielen.

Schulsozialarbeit ist somit eine Zusammenfassung unterschiedlicher Aufgaben, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zukommen. Sie findet ihr Arbeitsfeld gezielt an einem bestimmten Schulort und ist ein Bindeglied zwischen Schule und unterschiedlicher fachlicher Kompetenz der Jugendhilfe.

Der Schwerpunkt der Schulsozialarbeit liegt außerhalb des Bildungsauftrages der Schule.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in der 71. Arbeitstagung zur Schulsozialarbeit folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Schulsozialarbeit ist so zu gestalten, daß sie die Schule nicht aus ihrer erzieherischen Verantwortung entläßt.
- b) Schulsozialarbeit soll sich schwerpunktmäßig auf besondere jugendhilfespezifische Problemkonstellationen beziehen.
- c) Schulsozialarbeit ist grundsätzlich ein präventives Angebot und kann sich in verschiedenen Angebotsformen darstellen.

8.2 Ausgestaltung von Schulsozialarbeit

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- Angeboten der Schule zur differenzierten Förderung der Kinder (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Förderkurse), zur Erweiterung der schulischen Angebotspalette (z.B. freiwillige Arbeitsgemeinschaften) sowie zur Reform des Schulwesens (z.B. Öffnung der Schule), die von der Schule selbst zu erbringen sind,

und zwischen

- sozialpädagogischen Tätigkeiten in der Schule im Sinne der Jugendhilfe.

Zwar gibt es zwischen beiden Bereichen Überschneidungen, zum Beispiel bei freiwilligen Arbeitsgemeinschaften oder bei der außerunterrichtlichen Betreuung, doch darf sich Schulsozialarbeit keinesfalls zum Ausfallbürgen für die Schule machen lassen.

Schulsozialarbeit kann folgende Angebote beinhalten:

- Beratung bei der Unterrichts- und Schulorganisation
- Einzelfallhilfe und soziale Gruppenarbeit
- Sozialpädagogische Angebote in der außerunterrichtlichen Zeit, z.B. Schülertreffs
- Hilfen beim Übergang von der Schule in den Beruf
- Kooperation mit Behörden und Einrichtungen
- Umfeldorientierte Arbeit

Bezogen auf den Tagesablauf kann es sich beispielsweise um folgende Tätigkeitsschwerpunkte handeln:

Vormittags:

- Betreuungsangebot vor Unterrichtsbeginn
- Evtl. Frühstück (Mithilfe durch Eltern)
- Anwesenheit während der Pausen (Ansprechmöglichkeit)
- Einzelbesprechungen mit Lehrern oder Schülern in Hohlstunden (Freistunden)
- Auf Wunsch der Lehrer beobachtende Teilnahme am Unterricht, z.B. bei Störungen in der Klassengemeinschaft
- Mitwirkung bei der Unterrichtsgestaltung zu bestimmten Themen oder bei Gemeinschaftsunternehmungen wie Ausflüge oder Projekttage
- Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schulsozialarbeit
- Kontakte mit externen Stellen

Nachmittags:

- Betreuung nach Unterrichtsende bzw. in der Mittagspause
- Angebot eines einfachen Mittagessens (unterstützt durch Eltern oder andere Honorarkräfte)
- Für alle Schüler offene Hobby- und Freizeitangebote (Einbeziehung der Lehrer und der Eltern)
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit für bestimmte Schüler
- Sprechstunde für Eltern und Lehrer
- Teilnahme an Fachkonferenzen in der Schule

Abends:

- Evtl. Hausbesuche oder Sprechstunden gemeinsam mit Lehrern
- Ggf. Teilnahme an Elternabenden
- Veranstaltungen zu Erziehungsfragen

Selbstverständlich kann dieser gesamte Katalog möglicher Maßnahmen nicht von einem Schulsozialarbeiter alleine angeboten werden. Der Schulsozialarbeiter ist dabei auf die Unterstützung aller Beteiligten angewiesen. Die konkreten Arbeitsfelder und Angebote von Schulsozialarbeit orientieren sich dabei an den spezifischen örtlichen Bedingungen und den Bedürfnissen der Schüler und der Schule. Schulsozialarbeit kann sich demzufolge in verschiedenen Angebotsformen darstellen.

8.3 Arbeitsstruktur und Grenzen der Leistungsfähigkeit von Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wird vorrangig als Aufgabe der Jugendhilfe gesehen. Sie ist eine Verbindung unterschiedlicher Formen präventiver Jugendhilfe, wie sie in der Brennpunktarbeit oder bei der Arbeit von Streetworkern in Konfliktbereichen praktiziert wird.

Schulsozialarbeit setzt eine Übereinstimmung zwischen Schulverwaltung und Jugendhilfe voraus, eingebunden sein müssen hierbei auch Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern. Es muß Akzeptanz dafür gefunden werden, daß Jugendhilfefachkräfte als Schulsozialarbeiter vor allen Dingen die Interessen der Kinder wahrnehmen und es in Konfliktfällen (Verwahrlosung, Vernachlässigung durch das Elternhaus) aus der präventiven Arbeit heraus zu Auseinandersetzungen mit den Eltern kommen kann.

Schulsozialarbeit ist ein vollständig eigenes Aufgabengebiet, sie ist kein Ersatz für Unterricht und keine beliebige Vertretung für Unterrichtsausfälle. Die Mitarbeiter müssen im Schulgebäude einen Arbeitsplatz haben, sie müssen gut erreichbar sein und durch ihre Präsenz und die Einbeziehung in Entscheidungen auch für Kinder und Jugendliche, ebenso für die Lehrer kompetente Partner sein.

Schulsozialarbeit kann keine stundenweise Anwesenheit (1 Fachkraft für mehrere Schulen) mit sich bringen. Das Jugendamt bzw. die Schulverwaltung müssen sich für den Umfang und den Einsatzort entscheiden. In Einzelfällen könnte denkbar sein, daß 1 Fachkraft an 2 Schulen tätig ist.

Schulsozialarbeit kann nicht selbst Maßnahmen der erzieherischen Hilfen ersetzen. Eine sozialpädagogische Fachkraft kann in dieser Funktion nur Früherkennung betreiben, rechtzeitig sich anbahnende Konflikte erkennen, im richtigen Augenblick weitere Fachkräfte einbinden und ggf. in notwendige andere Maßnahmen überleiten. Bei schwierigen Erziehungshilfefällen kann Schulsozialarbeit zum Mittelpunkt heftiger Konflikte werden. Deshalb kann diese Aufgabe nur von sehr qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Sozialarbeiter) übernommen werden.

Bei besonders schwierigen Konstellationen (Hauptschulen oder Berufsschulen mit Bündelung unterschiedlicher sozialer Problemlagen) kann eine qualitativ gut ausgestattete Schulsozialarbeit zum Kern eines kommunalen Förderzentrums werden. Hierzu muß sie allerdings in der Lage sein, die gleichrangige Kooperation unterschiedlicher Institutionen und Dienste herzustellen:

- Schule,
- Jugendhilfe,
- schulpsychologischer Dienst,
- Erziehungsberatung,
- Gesundheitsdienste,
- kinder- und jugendpsychiatrische Dienste,
- behinderungsspezifische Förderangebote.

9. "Miteinander arbeiten" - Kooperationsformen

9.1 Der räumliche Bezug zwischen Jugendhilfe und Schulort

Kinder und Jugendliche machen ihre Erfahrungen in einem relativ eingegrenzten Lebensraum, der nur langsam mit zunehmendem Alter vergrößert wird. Entscheidend bestimmt wird das Lebensumfeld von dem Wohnort der Eltern, evtl. erweitert um erzieherische Dispositionen - Unterbringung in einer Pflegefamilie, Tagespflegestelle, weiter entfernte Tageseinrichtung, Sondereinrichtung, Betreuung durch Verwandte, räumlich weit auseinanderliegende Freizeitaktivitäten. Ganz überwiegend dürfte festzustellen sein, daß für Grundschulkinder ein überschaubarer Radius um die Wohnung und den Weg zur Schule und zurück die wesentlichen Begrenzungen für den Erfahrungsraum darstellen. Dies läßt sich als Dörfer, kleine Gemeinden, kleine Städte oder Stadtteile beschreiben. Schwerpunkte ihres Lebensraumes sind für die meisten Kinder die eigene Wohnung, die Kindertageseinrichtung, der Hort, die Schule, die Wohnung der Freunde und evtl. der Arbeitsplatz der Eltern. Es liegt nahe, für ein Kooperationsmodell zwischen Jugendhilfe und Schule diese Wohnortnähe bzw. Stadtteilorientierung aufzugreifen. Die Einrichtungen und Angebote, die von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, liegen in räumlicher Nähe zueinander, sie haben Bezüge untereinander, sie stehen aufgrund der Tagesplanung von Kindern und Jugendlichen in enger Beziehung zueinander. Jugendhilfe sollte deshalb vorschlagen, eine stadtteil- bzw. wohnortorientierte enge Kooperation zwischen allen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, herbeizuführen. Im Mittelpunkt hierbei sollten Schule, Kindertageseinrichtungen und Jugendfreizeiteinrichtungen stehen. Eine solche, im wesentlichen von den ortsnah tätigen Schulen getragene "Stadtteilkonferenz" kann Übergänge erleichtern, zeitliche Koordination ermöglichen und bei allen Beteiligten ein breiteres Verständnis für die Lebensbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen wecken.

9.2 Persönliche und institutionelle Kooperationsformen

Der regelmäßige Austausch von Fachleuten untereinander muß selbstverständlicher Bestandteil fachspezifischer Aufgabenerfüllung sein. Dieses Kooperationsprinzip von Jugendhilfe und Schule, das der qualifizierten Aufgabenerfüllung beider Seiten zugrundeliegen sollte, kann unterstützt werden durch Rahmenrichtlinien der Bundesländer, die in Grundzügen Kooperationsformen festlegen. Darüber hinaus können Förderrichtlinien des Landes, verbunden mit dem Landesjugendplan und den Empfehlungen der Landesjugendämter, einzelne Kooperationsfelder benennen oder verbindlich machen.

Über die in Ziff. 9.1 angeregten Stadtteilkonferenzen hinaus sollten sich die Institutionen vor Ort gut gegenseitig informieren und einen engen Austausch pflegen. Dies gilt insbesondere dort, wo Übergänge (Kindertageseinrichtungen und Schule) oder Abstimmungen von Projekten und Planungen notwendig erscheinen (Schule und Sport, Schule und Träger der Jugendarbeit).

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Trägern (Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes, der Schulbehörden und der Lehrer) läßt sich hoheitlich regeln, muß aber auf jeden Fall mit Leben und persönlichem Wollen ausgefüllt werden:

- Das Jugendamt tauscht sich mit dem Schulamt und den schulischen Fachdiensten (z.B. schulpsychologischer Dienst) regelmäßig aus;
- Jugendhilfeausschuß und Schulausschuß führen zu Schwerpunktthemen gemeinsame Sitzungen durch;
- Jugendamtsleiter und Schulamtsleiter nehmen an den Sitzungen der anderen Fachausschüsse teil;
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Dienste beteiligen, dort wo es geboten ist und Datenschutzbestimmungen ausreichend beachtet werden, Lehrerinnen und Lehrer an der Entscheidungsfindung bei erzieherischen Hilfen und der Erstellung des Hilfeplanes nach § 36 KJHG;
- Örtliche Schulentwicklungsplanung und örtliche Jugendhilfeplanung (sowohl im Bereich der erzieherischen Hilfen als auch bei der Planung von Jugendfreizeitstätten und Angeboten der Jugendarbeit) werden miteinander koordiniert.

Darüber hinaus erscheint es denkbar, daß unter Federführung des örtlichen Jugendamtes oder des Schulamtes ein Fachaustausch mit allen vor Ort oder in der Region tätigen freien Trägern der Jugendarbeit und der Erziehungshilfe geführt wird. Mit der Zielsetzung einer gemeinsamen Weiterbildung und der gegenseitigen Information könnten zu Schwerpunkten (differenzierte Angebote der erzieherischen Hilfen; Schwerpunkte der Mädchenarbeit; Problematik sexueller Mißbrauch; Jugendliche und Drogenkonsum; Jugendliche in der Auseinandersetzung mit anderen Kulturen) gemeinsame Veranstaltungen aller beteiligten Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule in größeren Abständen durchgeführt werden.

Neben den unterschiedlichen Möglichkeiten einer örtlichen Vernetzung und gegenseitigen Information sollte eine überörtliche Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Fachbehörden Selbstverständlichkeit sein. Die Sozialplanung ist Teil der regionalen Entwicklungsplanung, sie beinhaltet auch Schwerpunktsetzungen bei den erzieherischen Hilfen, im Jugendfreizeitstättenbereich, in der soziokulturellen Entwicklung und Schwerpunktsetzungen bei neuen schulischen Angeboten. Die regionale und landesweite Schulentwicklungsplanung der Kultusministerien muß im

Vorfeld von Entscheidungen mit dem für Jugendfragen zuständigen Minister und den Landesjugendämtern sowie den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden. Schulentwicklungsplanung hat mindestens bei den Schulen für Erziehungshilfe und bei Modellprojekten sehr wesentliche Schnittstellen mit der Jugendhilfeplanung.

Darüber hinaus ist auf regionaler oder landesweiter Ebene ein Austausch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung der Landesjugendämter und den Spitzenverbänden der freien Träger besonders bei der Weiterentwicklung von erzieherischen Hilfen und im Zusammenhang mit der Pflegesatzgestaltung selbstverständlich.

Neben einer notwendigen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und einem Austausch bei den jeweiligen Entscheidungsprozessen hinaus bietet es sich an, Möglichkeiten für eine offene, spontane Beteiligung zu entwickeln und wahrzunehmen. So können z.B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sozialen Diensten oder Beratungsstellen sich an der Gestaltung von Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit von Schulen (z.B. pädagogische Tage) beteiligen. Umgekehrt sollten die Verantwortlichen der Schulverwaltung und die Kräfte aus den Schulen für Erziehungshilfe von sich aus einen engen Kontakt zu den sozialen Diensten pflegen. Sie sollten wissen, welche Angebote die freien Träger der Jugendhilfe im örtlichen Bereich vorhalten. Sie sollten von sich aus deren spezifische Fachlichkeit in Form von Beratung und Meinungsaustausch in Anspruch nehmen.

Es dient einer gelingenden Kooperation, wie die beiderseitigen Erfahrungen lehren, wenn man sich bewußt macht:

- Um Kapazitäten für Kooperation zu schaffen, kann es nützlich sein, Aufgabenprioritäten zu überprüfen.
- Institutionalisierte fallunabhängige Kooperationsformen schaffen hilfreiche Verbindlichkeiten.
- Für den Umgang miteinander sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit, Erreichbarkeit, persönliche Bekanntheit wichtig.
- Der Austausch sollte möglichst kontinuierlich verlaufen.
- In kleinen Schritten denken und vorgehen, Geduld und langer Atem erleichtern den Anfang, ebenso das von Handlungszwängen freie Gespräch.
- Gute Fach- und Sachkenntnis über den Kooperationspartner ersetzen Vorurteile.
- Entscheidungen, die von der Schule oder der Jugendhilfe getroffen werden, müssen transparent und nachvollziehbar sein.
- Weiterführend ist es, sich gegenseitig zu ermutigen, Erfolge zu resümieren, Ängste zu reduzieren; Klagen löst nichts.
- Von Rückschlägen darf man sich nicht entmutigen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Über eine erweiterte Aufgabendefinition müssen Jugendhilfe und Schule die Notwendigkeit und die Vorteile der Kooperation erkennen und in konkrete Instrumentarien umsetzen.
